



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. Oktober 2025

GR Nr. 2025/471

Tiefbauamt, Stadtzürcher Seebecken, Ökologische Ersatzmassnahmen, Rahmenkredit

1. Zweck der Vorlage

Durch bestehende Anlagen im Stadtzürcher Seebecken werden Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft beeinträchtigt. Zur Konzessionierung der Erstellung, der Erneuerung oder des Betriebs städtischer Anlagen im Seebecken sind daher ökologische Ersatzmassnahmen erforderlich. Mit vorliegendem Projekt soll durch ökologische Ersatzmassnahmen im Stadtzürcher Seebecken in Form der Renaturierung von Uferbereichen und der Schaffung ökologisch wertvoller Flachwasserbereiche durch Seeaufschüttungen ein Pool von ökologischen Ersatzflächen geschaffen werden. Dieser dient der Konzessionierung der städtischen Anlagen im Seebecken. Dafür werden den Stimmberechtigten mit dieser Vorlage neue einmalige Ausgaben von 69 Millionen Franken in Form eines Rahmenkredits zum Entscheid vorgelegt.

Überdies hat sich im Lauf der Entwicklung des vorliegenden Projekts herausgestellt, dass der dafür mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 863/2024 bewilligte Projektierungskredit nicht ausreicht, um die Projektierungsphase abzuschliessen. Daher wird dem Gemeinderat mit dieser Vorlage ein Zusatzkredit für die weitere Projektierung von Fr. 1 236 000.– zum Beschluss vorgelegt.

2. Ausgangslage und Projekt

Die Seeufer der Stadt Zürich sind mittlerweile stark verbaut und einem grossen Nutzungsdruck ausgesetzt. Entsprechend selten kommen standortgerechte, heimische Ufervegetationen vor. Im Seebecken fehlt es überdies an typischen Übergangs- und Flachwasservegetationen. Insgesamt weist das Zürcher Seebecken sehr grosse ökologische und morphologische Defizite auf. Städtische Anlagen im Zürichsee, wie namentlich Hafen- und Badeanlagen, Flosse, Restaurants und Stege beeinträchtigen die aquatischen Lebensgrundlagen der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und tragen somit massgeblich zu den bestehenden, ökologischen Defiziten im Zürichsee bei.

Im Kanton Zürich dürfen Anlagen in öffentlichen Gewässern wie dem Zürichsee nur mit einer Konzession des kantonalen Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erstellt, erneuert und betrieben werden (vgl. § 36 Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG, LS 724.11] i. V. m. § 1 Bst. c Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz [KonzV WWG, LS 724.211]).

Die ökologischen Beeinträchtigungen durch bestehende Anlagen sind gestützt auf Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) durch geeignete Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Eine Konzession für die Erneuerung, den Betrieb oder



2/10

die Erstellung einer Anlage im Stadtzürcher Seebecken wird durch das AWEL daher grundsätzlich nur erteilt, wenn konkrete Bauprojekte für die erforderlichen, ökologischen Ersatzmassnahmen für die Anlage präsentiert und umgesetzt werden können.

Am 31. Dezember 2026 laufen die befristeten Konzessionen für den Betrieb der folgenden sechs Hafenanlagen aus, für deren Weiterbetrieb die Stadt, vertreten durch das Tiefbauamt (TAZ), Konzessionsgesuche beim AWEL einreichen muss:

- Hafenanlage Stadthausquai (Limmat unterhalb Frauenbad)
- Hafenanlage Utoquai (Limmat, unterhalb Pier 7)
- Hafenanlage Enge
- Hafenanlage Mythenquai
- Hafenanlage Riesbach
- Hafenanlage Wollishofen

Für die Konzession dieser Hafenanlagen wurde unter Leitung des TAZ im Herbst 2020 das Projekt Stadtzürcher Seebecken, ökologische Ersatzmassnahmen, gestartet. Im Laufe der Entwicklung des Vorprojekts (Projektierungsphase SIA-31) zeigte sich, dass Ersatzmassnahmen im Stadtzürcher Seebecken hauptsächlich durch Seeschüttungen erfolgen können, ohne dass bestehende Nutzungen eingeschränkt oder aufgehoben werden müssen. Mit den Seeschüttungen werden Flachwasserzonen geschaffen, indem der tieferliegende Seegrund auf eine für Unterwasserpflanzen besiedelbare Höhe angehoben wird. Mit diesen Flachwasserzonen können neue Standorte für Makrophytenvegetation geschaffen werden.

Ausserdem können die Seeschüttungen durch die Nutzung von Synergien mit dem geplanten Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen und den dafür erforderlichen Tunnelbauvorhaben, die in naher Zukunft umgesetzt werden sollen, umfangreicher als ursprünglich geplant angelegt werden. Diese SBB-Grossprojekte ermöglichen sehr wirtschaftliche und ökologische Materiallieferungen für die Seeschüttungen, indem das Ausbruchmaterial weiterverwendet werden kann. So können wesentliche Kosten zur Beschaffung von Schüttmaterial auf der einen und zur Deponierung des Ausbruchmaterials auf der anderen Seite eingespart werden. Zudem werden die Vorhaben der SBB nahe am Seebecken ausgeführt. Deshalb ist vorgesehen, dass die Stadt für die Seeschüttungen den SBB rund 600 000 m³ Schüttmaterial abnimmt, das auf sechs Schüttstandorten verteilt werden soll. Dadurch können grössere ökologische Ersatzflächen als nur für die sechs vorgenannten Hafenanlagen erstellt werden. Das ist aus gesamtstädtischer Sicht sehr sinnvoll, da künftig auch für den Weiterbetrieb, die Sanierung oder den Umbau weiterer bestehender Anlagen im Stadtzürcher Seebecken wie namentlich Hafenanlagen und Bootsplätze, Brücken, Stege und Gebäude Konzessionen benötigt werden, für die Bauprojekte für ökologische Ersatzmassnahmen vorgewiesen werden müssen. Schliesslich ermöglichen die geplanten umfangreichen Seeschüttungen nebst der Einsparung von Ressourcen und Kosten wesentlich bessere, ökologische Wirkungen als mit kleinräumigen Flachwassermassnahmen erzielt werden könnten.

Die Seeschüttungen sind nur gesamtheitlich realisierbar, da für diese umfassende Transporteinrichtungen wie Förderbänder installiert werden müssen. Zudem müssen sie auf das Terminprogramm der SBB-Grossprojekte abgestimmt werden, weil eine Zwischenlagerung



des Aushubmaterials mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre und daher das Aushubmaterial endgültig in eine Deponie verbracht werden müsste.

Für die Konzessionierung des Weiterbetriebs, der Sanierung oder des Umbaus der städtischen Anlagen im Seebecken sind nebst den Seeschüttungen unter Wasser ökologische Ersatzmassnahmen im Uferbereich erforderlich. Daher sollen zusätzlich in insgesamt sechs Uferbereichen im Stadtzürcher Seebecken Ufermassnahmen umgesetzt werden. Als Ufermassnahmen werden die Uferlinie und die Wasserwechselzone zugunsten einer möglichst vielfältigen Flora und Fauna diversifiziert, namentlich indem Uferbereiche abgeflacht, Totholz in Flachwasserzonen eingebracht und Schilfpflanzungen vorgenommen sowie standortgerechte Ufervegetationen angesiedelt werden.

Eine strategische Studie des Amts für Städtebau hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Schütt- und Ufermassnahmen der Bedarf an ökologischen Ersatzflächen für bestehende, städtische Anlagen im Seebecken abgedeckt werden kann. Somit wird ein Pool von ökologischen Ersatzflächen geschaffen, der nicht nur der Konzessionierung der sechs Hafenanlagen dient, sondern zu gegebener Zeit für die Konzessionierung zum Weiterbetrieb oder zur Erneuerung der übrigen bestehenden, städtischen Anlagen im Seebecken genutzt werden kann.

Mit den ökologischen Ersatzmassnahmen werden wertvolle, aquatische Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen. Insbesondere können dadurch seltene und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten besser geschützt werden. Die Schütt- und Ufermassnahmen stehen somit im Einklang mit dem kantonalen Leitbild «Zürichsee 2050» sowie dem «Leitbild Seebecken Stadt Zürich» (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 1697/2009) und sind unabhängig von den dadurch ermöglichten Konzessionen städtischer Anlagen sinnvoll.

Die ökologischen Ersatzmassnahmen sollen etappenweise über einen Zeitraum von knapp 15 Jahren umgesetzt werden. Folgendes Terminprogramm ist Stand heute dafür vorgesehen:

Seeschüttungen (Schaffung von Flachwasserzonen):

- Seeschüttungen von 2027–2033 mit Material aus dem Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen mit einem zweiten Riesbachtunnel und Mehrspurausbau.
- Seeschüttungen von 2029–2036 mit Material aus dem Doppelspurausbau Zürich Winterthur (Brüttener Tunnel).

Ufermassnahmen:

- Bearbeitung von vier Uferbereichen auf der Höhe Rote Fabrik, Seefeldquai und Bellerivestrasse von 2027–2032.
- Bearbeitung von zwei Uferbereichen auf der Höhe Blatterwiese und Zürichhorn von 2032–2037.

4/10



Abbildung der ökologischen Ersatzmassnahmen im Stadtzürcher Seebecken gemäss aktuellem Planungsstand.

Anstelle der bestehenden, städtischen Hafenanlage Tiefenbrunnen ist basierend auf dem zuvor erwähnten «Leitbild Seebecken Stadt Zürich» als Ersatz die Hafenanlage Marina Tiefenbrunnen geplant. Zur Konzessionierung der neuen Hafenanlage sind ebenfalls ökologische Ersatzmassnahmen vorzuweisen. Diese können namentlich aufgrund des Zeithorizonts der vorgenannten SBB-Grossprojekte nicht erst durch die vorliegend geplanten Seeschüttungen umgesetzt werden. Sie werden daher unabhängig vom vorliegenden Projekt geplant und parallel mit der Realisierung der geplanten Hafenanlage Marina Tiefenbrunnen umgesetzt. Die im vorliegenden Projekt vorgesehenen ökologischen Ersatzmassnahmen dienen folglich nicht der Konzessionierung der neuen Hafenanlage Marina Tiefenbrunnen, sind unabhängig davon umsetzbar und stellen in sich geschlossene, selbständig sinnvolle und nutzbare Anlagen dar. Die Aufteilung der Ausgaben für ökologische Ersatzmassnahmen zur Konzessionierung der Hafenanlage Marina Tiefenbrunnen und derjenigen für die mit vorliegendem Projekt vorgesehenen, ökologischen Ersatzmassnahmen ist somit sinnvoll und sachlich gerechtfertigt. Gleiches trifft auf die Ausgaben für den Bau der neuen Hafenanlage Marina Tiefenbrunnen zu, für deren Konzessionierung mit einem separaten Projekt ökologische Ersatzmassnahmen geschaffen werden.



3. Bewilligter Kredit und Projektierungsstand

Für die erste Studienphase zur Erarbeitung des Projekts bewilligte die Direktorin des Tiefbauamts mit Verfügung vom 16. November 2020 einen Projektierungskredit von Fr. 200 000.–. Mit Verfügung Nr. 14549 vom 11. Juli 2021 bewilligte der damalige Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (VTE) für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Ausarbeitung eines Vor- und Bauprojekts (Projektierungsphasen SIA–31 und 32) eine Erhöhung des Projektierungskredits von Fr. 200 000.– um Fr. 577 000.– auf Fr. 777 000.–. Mit STRB Nr. 863/2024 bewilligte schliesslich der Stadtrat für weitere Projektierungsarbeiten einen Zusatzkredit zum Projektierungskredit von Fr. 963 000.–. Der Projektierungskredit beträgt somit insgesamt Fr. 1 734 000.– (Preisstand 1. April 2021, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Im Rahmen der bisherigen Projektierungsarbeiten für das Projekt Stadtzürcher Seebecken, ökologische Ersatzmassnahmen, wurde im Jahr 2024 das Vorprojekt (Projektierungsphase SIA – 31) abgeschlossen und mit der Erstellung des Bauprojekts (Projektierungsphase SIA – 32) begonnen. Die Projektierung kann voraussichtlich bis Ende 2026 abgeschlossen werden.

4. Wasserrechtliche Konzessionen

4.1 Konzessionsverfahren bei ökologischen Ersatzmassnahmen

Der Gewässerraum des Zürichsees wird durch die geplanten Seeschüttungen wie auch die Ufermassnahmen in Anspruch genommen. Daher werden für die Seeschüttungen und Ufermassnahmen nach dem Wasserwirtschaftsgesetz Konzessionen des Kantons mit vorgängiger, öffentlicher Planauflage unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit benötigt (§§ 36 und 38 Abs. 3 WWG). Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m³ unterliegen zudem gemäss den eidgenössischen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10a Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG, SR 814.01] i. V. m. Art. 2 und Anhang 30.3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011]). Daher ist für die Erteilung der Konzession für Seeschüttungen ein nach kantonalem Recht massgebliches Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und mit dem Konzessionsgesuch beim AWEL der Bericht über die Umweltverträglichkeit einzureichen (§ 5 KonzV WWG).

4.2 Konzessionsverfahren betreffend städtische Anlagen im Seebecken

Nach Vorliegen der Konzessionen für die ökologischen Ersatzmassnahmen können zu gegebener Zeit die Konzessionsgesuche für die einzelnen Anlagen (z. B. Hafenanlage, Badeanlagen, Flosse) zusammen mit einem Nachweis über die ökologische Beeinträchtigung der Anlage einschliesslich Angaben zur erforderlichen, ökologischen Ersatzfläche in Quadratmetern und einem Vorschlag für die Verrechnung der Flächen mit dem Pool der ökologischen Ersatzmassnahmen beim AWEL eingereicht werden.

Hafenanlagen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fließgewässern unterstehen gemäss den eidgenössischen Bestimmungen ebenfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10a USG i. V. m. Art. 2 und Anhang 13.3 UVPV). Dies trifft auf



sämtliche der sechs vorgenannten Hafenanlagen zu, deren Konzessionen am 31. Dezember 2026 auslaufen. Wie im Fall der Seeschüttungen ist daher für die Erteilung der Konzession für die betreffenden Hafenanlagen ein nach kantonalem Recht massgebliches Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und mit dem Konzessionsgesuch beim AWEL der Bericht über die Umweltverträglichkeit einzureichen (§ 5 KonzV WWG).

Nach Gesuchseinreichung werden Projekt- bzw. Anlagepläne in Absprache mit dem AWEL gemäss § 38 Abs. 3 WWG unter dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt, bevor die Konzession erteilt wird.

5. Kosten

5.1 Rahmenkredit

Verpflichtungskredite für ein Programm werden als Rahmenkredit beschlossen (vgl. § 106 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Anwendungsfälle für Rahmenkredite sind grössere Infrastrukturvorhaben, die in mehreren Etappen realisiert werden, wie der Bau eines Radwegnetzes oder die Erstellung eines Glasfasernetzes (MARKUS RÜSLI in JAAG / RÜSLI / JENNI [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, 2. Auflage, Zürich 2025, § 106 Rz. 5).

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um ein umfassendes Vorhaben, das über den Zeitraum von knapp 15 Jahren in mehreren Etappen umgesetzt werden soll. Ein zweckgebundener Rahmenkredit ist daher das geeignete Instrument und ermöglicht die erforderliche Koordination mit künftigen Grossprojekten der SBB zur Materialbeschaffung für die Umsetzung der geplanten Seeschüttungen.

Der Stadtrat rechnet gemäss aktuellen Planungen mit einem Bedarf von insgesamt 69 Millionen Franken für die Planung und die Ausführung der ökologischen Ersatzmassnahmen im Städtzürcher Seebecken. Darin enthalten ist der für dieses Projekt bewilligte Projektierungskredit von Fr. 1 734 000.– sowie der in dieser Vorlage vorgesehene Zusatzkredit zum Projektierungskredit von Fr. 1 236 000.– (siehe Kapitel 5.2). Obschon die Projektierung des Projekts Städtzürcher Seebecken voraussichtlich erst Ende 2026 abgeschlossen sein wird, können die Kosten für das Projekt bereits heute mit hinreichender Sicherheit für die Höhe des Rahmenkredits bestimmt werden.

Für die Planung und die Ausführung von ökologischen Ersatzmassnahmen in Form von Seeschüttungen und Ufermassnahmen zur Schaffung eines Pools ökologischer Ersatzflächen zur Konzessionierung von Anlagen im Städtzürcher Seebecken wird ein Rahmenkredit von 69 Millionen Franken bewilligt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Etwa 55,5 Millionen Franken für Seeschüttungen
- Etwa 13,5 Millionen Franken für Ufermassnahmen

Durch die mit SBB-Grossprojekten koordinierte Materialentnahme für Seeschüttungen kann die Stadt wesentliche Kosten zur Beschaffung von Schüttmaterial einsparen. Gleichzeitig ist die Materialabnahme für die SBB von Vorteil, da diese somit nicht auf eine teure Deponierung



des Ausbruchmaterials von ihren Grossprojekten angewiesen sind. Die SBB werden sich daher voraussichtlich für die Übernahme des Ausbruchmaterials durch die Stadt an den Kosten der Seeschüttung beteiligen. Der Umfang der Kostenbeteiligung seitens SBB ist Bestandteil künftiger Verhandlungen und somit weder eindeutig bestimmt noch rechtskräftig zugesichert.

Ferner wird ein Teil der Einnahmen aufgrund der Bereitstellung der Bootsplätze in Hafenanlagen für deren Konzessionierung und somit für die dafür erforderlichen ökologischen Ersatzmassnahmen verwendet. Der Anteil der Einnahmen, mit dem die ökologischen Ersatzmassnahmen refinanziert werden sollen, steht aktuell noch nicht fest und ist ebenfalls nicht rechtskräftig zugesichert.

Aufgrund der fehlenden rechtskräftigen Zusicherung können diese künftigen Einnahmen durch Kostenbeteiligung seitens SBB und der privaten Nutzenden von Hafenanlagen vorliegend nicht berücksichtigt und nicht im Sinne eines Nettokredits von der Gesamthöhe von 69 Millionen Franken abgezogen werden (siehe § 110 Abs. 2 GG). Daher handelt es sich bei den 69 Millionen Franken um einen Bruttokredit.

Folgekosten

Die Folgekosten stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es fallen voraussichtlich lediglich Kapitalfolgekosten (Verzinsung, Abschreibungen) an. Sie werden in den Beschlüssen oder Verfügungen betreffend die Aufteilung des Rahmenkredits für die konkreten Projekte ausgewiesen.

5.2 Zusätzliche Projektierungskosten

Aufgrund des zunehmenden Detaillierungsgrads des Projekts im Lauf der weiteren Projektierungsarbeiten sowie zwischenzeitlich erworbener Kenntnisse aus einem laufenden Seeschüttungsprojekt am Vierwaldstättersee hat sich herausgestellt, dass zusätzliche geotechnische Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der geplanten Seeschüttungen erforderlich sind. Namentlich sollen das Trübungs- und Setzungsverhalten bei Seeschüttungen auf einem Untergrund mit feinkörnigen Sedimenten genauer untersucht werden. Diese Abklärungen dienen als notwendige Grundlage für die noch ausstehenden Projektierungsarbeiten. Der damit verbundene Aufwand hat zusätzliche Projektierungskosten zur Folge.

Zwar sind die Projektierungskosten, einschliesslich der Kosten für den zusätzlichen Projektierungsaufwand, im dafür vorgesehenen Rahmenkredit enthalten (siehe Kapitel 5.1). Die laufenden Projektierungsarbeiten müssten allerdings unterbrochen werden, wenn die Ausgaben für den zusätzlichen Projektierungsaufwand erst mit der Bewilligung sowie Aufteilung des Rahmenkredits zugesprochen würden. Dies hätte erhebliche Verzögerungen zur Folge, die die Koordination des vorliegenden Projekts mit den erwähnten SBB-Grossprojekten und somit die geplanten Seeschüttungen verunmöglichen würden.

Für Zusatzleistungen zur Projektierung des Projekts Stadtzürcher Seebecken, ökologische Ersatzmassnahmen, soll daher vorgängig durch den Gemeinderat zum Projektierungskredit von Fr. 1 734 000.– gemäss STRB Nr. 863/2024 (Preisstand 1. April 2021, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) ein Zusatzkredit von Fr. 1 236 000.– (Preisstand 1. April 2021, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) bewilligt werden.



Der Projektierungskredit beträgt somit neu insgesamt Fr. 2 970 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer [MWST] von 8,1 Prozent; Preisstand 1. April 2021, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) und setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Projektierung (Vor- und Bauprojekt; inkl. MWST und Verwaltungskosten)	767 216
Umweltverträglichkeitsprüfung (inkl. MWST und Verwaltungskosten)	250 000
Spezialistinnen und Spezialisten (inkl. MWST und Verwaltungskosten)	500 372
Reserven für Projektierung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Spezialistinnen und Spezialisten	216 412
Aktuelle Mehrkosten:	
Zusätzliche geotechnische Untersuchungen / Versuchsschüttungen	600 000
Zusätzliche Projektierungsaufwendungen Bauprojekt, Spezialistinnen und Spezialisten Geotechnik	250 000
MWST von 8,1% *	68 850
Verwaltungskosten von 12% *	110 262
Zwischentotal der aktuellen Mehrkosten	1 029 112
Reserven von rund 20% *	206 688
Total Projektierungskredit	2 970 000
davon bereits bewilligt (STRB Nr. 863/2024)	–1 734 000
Zusatzkredit	1 236 000

* Auf die Mehrkosten. Die Reserven für die zusätzlichen Projektierungsleistungen betragen rund 20% und weichen somit von den Richtwerten gemäss Art. 42 Abs. 2 Finanzhaushaltsreglement (FHR, AS 611.111) ab. Grund dafür ist, dass die zusätzlichen, geotechnischen Untersuchungen namentlich mangels vergleichbarer Referenzprojekte und der spezifischen Beschaffenheit des Seegrunds sehr komplex sind.

Gestützt auf Art. 44 Abs. 4 FHR wird auf die Ausweisung der Folgekosten verzichtet. Sie werden in den Beschlüssen oder Verfügungen betreffend die Aufteilung des Rahmenkredits für die konkreten Projekte ausgewiesen (vgl. Kapitel 5.1).

6. Zuständigkeit und Budgetnachweis

6.1 Zuständigkeit für den Rahmenkredit

Für die Planung und Ausführung der ökologischen Ersatzmassnahmen in Form von Seeschüttungen und Ufermassnahmen zur Schaffung eines Pools von Ersatzflächen zur Konzessionierung städtischer Anlagen im Becken des Zürichsees werden Gesamtausgaben von 69 Millionen Franken bewilligt. Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck sind die Stimmberechtigten zuständig (Art. 35 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich [GO, AS 101.100]).

Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt sodann die Zuständigkeit für dessen Aufteilung (vgl. § 106 Abs. 3 GG). Über die Aufteilung des Rahmenkredits für die einzelnen Teilprojekte soll der Stadtrat entscheiden. Die stadtinterne Zuständigkeit richtet sich dann im Einzelfall



nach den Befugnissen für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben (Art. 60a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [AS 172.101]). Die Vorlagen zur Aufteilung des Rahmenkredits erfolgen unabhängig von allfälligen, künftigen Sanierungs- oder Umbauprojekten für städtische Anlagen am Seebecken und beziehen sich jeweils auf einzelne Etappen oder zusammenhängende Massnahmegebiete.

Aufwendungen, die dem vorliegenden von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit belastet werden, können von der für ein Einzelvorhaben i. S. v. § 15 Gemeindeverordnung (LS 131.11) ermittelten Gesamtkreditsumme in Abzug gebracht werden (Art. 13 Abs. 2 lit. a Finanzhaushaltsverordnung [AS 611.101]). Dies gilt insbesondere bei Instandsetzungs- oder Umbauvorhaben betreffend die städtischen Anlagen am Seebecken.

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 ROAB ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig für die Umsetzung des vorliegenden Beschlusses der Stimmberechtigten.

6.2 Zuständigkeit und Budgetnachweis für den Zusatzkredit

Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a GO). Der ursprüngliche Projektierungskredit gemäss STRB Nr. 863/2024 beläuft sich auf Fr. 1 734 000.– und der Zusatzkredit zum Projektierungskredit auf Fr. 1 236 000.–. Der Gesamtbetrag des Projektierungskredits beläuft sich somit auf 2 970 000.–, weshalb der Gemeinderat für die Bewilligung des Zusatzkredits zum Projektierungskredit zuständig ist (§ 109 Abs. 2 GG). Da die Zuständigkeitsgrenze zur nächsten Bewilligungsinstanz (Stimmberechtigte) nicht annähernd erreicht wird, wird auf ein Hochrechnen des Projektierungskredits auf den heutigen Preisstand verzichtet.

Die Ausgaben für die Projektierung des Projekts Stadtzürcher Seebecken, ökologische Ersatzmassnahmen, sind im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 vorgemerkt. Bislang wurden die Ausgaben für die Projektierung im Budget auf einer Sammelposition (Konto 528901) berücksichtigt. Bei veranschlagten Aufwendungen von mehr als 2 Millionen Franken ist das Bauvorhaben gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a FHR budgettechnisch als Einzelposition zu führen. Die entsprechende Abweichung des Budgetkredits von Fr. 2 970 000.– wird mit der Jahresrechnung 2025 begründet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

- 1. Für die Planung und die Ausführung von ökologischen Ersatzmassnahmen in Form von Seeschüttungen und Ufermassnahmen zur Schaffung eines Pools an ökologischen Ersatzflächen zur Konzessionierung von Anlagen im Stadtzürcher Seebecken wird ein Rahmenkredit von 69 Millionen Franken bewilligt.**
- 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat.**



10/10

3. Die Aufwendungen, die dem Rahmenkredit gemäss Ziffer 1 belastet werden, können von der Kreditsumme für Einzelvorhaben wie Instandsetzungs- oder Umbauvorhaben betreffend die städtischen Anlagen im Seebecken in Abzug gebracht werden.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Für Zusatzleistungen zur Projektierung des Projekts Städtischer Seebecken, ökologische Ersatzmassnahmen, wird zum Projektierungskredit von Fr. 1 734 000.– gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 863/2024 ein Zusatzkredit von Fr. 1 236 000.– bewilligt. Der Projektierungskredit beträgt somit insgesamt Fr. 2 970 000.– (Preisstand 1. April 2021, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter